Bericht

des

französischen Berichterstatters der nationalräthlichen Kommission, betreffend die provisorische Anwendung eines Conventionaltarifs gegenüber dem Zollverein und Italien.

(Vom 13. Juli 1865.)

Tit.!

Im Laufe des gegenwärtigen Jahres fanden zwischen dem Bundesrath und zwei Nachbarstaaten, Italien und dem Zollverein, Unterhandlungen zu dem Zwecke statt, um den mit Frankreich vereinbarten Conventionaltarif auch zwischen der Schweiz und den erstgenannten beiden Staaten zur Anwendung zu bringen.

Mit Italien wurde ein Vertrags-Entwurf vereinbart, der nächstens den eidgenössischen Räthen zur Genehmigung wird vorgelegt werden können. Die Unterhandlungen mit dem Zollverein sind ebenfalls ihrem Ziele nahe, und es stand dieser Gegenstand bereits auf den Traktanden der gegenwärtigen Session, als deutscher Seits unerwarteterweise Schwierigkeiten erhoben wurden, welche die Ratifikation verzögerten.

Dieser Umstand ist um so bedauerlicher, als der neue französisch-deutsche Tarif, der in Bezug auf viele, für den schweizerischen Handel wichtige Artikel bedeutende Zollerleichterungen enthält, bereits mit dem 1. Juli abhin in Kraft getreten ist.

Zufolge besondern Beschlusses der Konferenz von Berlin sollte dieser Tarif auch der Schweiz gegenüber zur Anwendung kommen, wenn vor dem 1. Juli ein förmlicher Vertrag mit derselben abgeschlossen sein würde. Die deutschen Bevollmächtigten erklärten selbst, es könne der Vertrag als angenommen betrachtet und derselbe mit diesem Datum in Kraft gesetzt

werden, wenn die Schweiz Gegenrecht halte, d. h. sich verpflichte, den Erzeugnissen des Zollvereins die nämlichen Vortheile einzuräumen, wie sie der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864 den Austauschen dieser beiden Staaten sichert.

Der Bundesrath glaubte nun, diese Frage bejahen, d. h. den Art. 34 des Zollgesetzes so auslegen zu dürfen, daß durch denselben die Kompetenz zur betreffenden Reziprozitätseingehung gegeben sei.

An den Räthen ist es nunmehr, zu entscheiden, ob sie diese provisorische Inkraftsezung der fraglichen Tarife nach dem Vorschlage des Bundesrathes ratifiziren wollen oder nicht.

Wie aus dem Berichte des Bundesrathes zu entnehmen ist, läge in unserer Genehmigung seiner diesfälligen Verfügung die Ermächtigung, den schweizerisch-französischen Tarif allen denjenigen Staaten gegenüber anzuwenden, mit denen wir Verträge, die uns die nämlichen Vortheile einräumen, abgeschlossen haben, während diese Vergünstigung sonst versagt würde.

Die Inkraftsezung dieses Tarifs gälte übrigens nur provisorisch, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verträge mit Italien und Deutschland definitiv angenommen sein werden, ein Zeitpunkt, der sich wohl nicht über den 31. Dezember 1865 hinausziehen dürfte.

Eine unbedeutende Abweichung vom Konventionaltarif in dem zu genehmigenden Tarif-Entwurf, betreffend das Eisenblech und die Eisenröhren, erscheint nicht als wichtig genug, um eine Verwerfung desselben zu begründen.

Indem Ihre Kommission Ihnen die Ratifikation des vorliegenden Entwurfs beantragt, wünscht sie dagegen, die Klassifikation des Zolltarifs in anderer Weise, nämlich nach Materien und nicht nach Klassen (gleichen Zollsätzen), geordnet zu sehen. Sie empfiehlt dem Zolldepartement diesen Punkt zur Berücksichtigung bei der Zollrevision, denn es leuchtet ein, daß bei den jetzigen Tarifen die Nachschlagung sehr erschwert ist: so subsumirt sich der Artikel Eisen unter sechs verschiedene Klassen, anstatt nur eine zu bilden, wie es bei allen gleichartigen Gegenständen, ohne Rücksicht auf deren Zollsätze, der Fall sein sollte. Die Artikel des Tarifs sollten stets alphabetisch, in der eben bezeichneten Weise, geordnet sein.

Mit den Anträgen der Kommission einig gehend, hält sich der französische Berichterstatter für verpflichtet, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf die Vertragsbestimmung hinzulenken, wornach die Schweiz die Einfuhrzölle auf fremden Weinen im nämlichen Verhältniß herabsezen muß, als seitens der Kantone allfällige Reduktionen der Ohmgeldauflagen eintreten. Er stellt diese Gebühren auf gleiche Linie mit den in manchen Städten Frankreichs und Deutschlands erhobenen Octroi- oder

Schlagbaum-Gebühren, welche weit höher sind als die in Frage stehenden Ohmgeldabgaben, und die im gleichen Verhältnisse abgeschafft oder herabgesetzt werden sollten, da die Verträge diese Eventualität vorsehen.

Bern, den 13. Juli 1865.

Der französische Berichterstatter:
Fr. Corboz.

Bericht

der

nationalräthlichen Kommission, betreffend Einführung von Nachtzügen auf den Eisenbahnen.

(Vom 11. Juli 1865.)

Tit.!

Sie haben den Bericht des Bundesrathes d. d. 30. Juni l. J. über die Einführung von Nachtzügen auf den schweizerischen Eisenbahnen an unsere Kommission zur Begutachtung und Berichterstattung gewiesen.

Der bundesräthliche Bericht liegt in Ihren Händen; der geschichtliche Verlauf der Sache kann daher in gedrängter Kürze abgewandelt werden, und es mögen nachstehende Bemerkungen genügen.

Wiederholt erhielt der Bundesrath die Einladung, sich für Einführung von Eisenbahn-Nachtzügen bei den Eisenbahnverwaltungen zu verwenden, und solche Verhandlungen haben auch wiederholt stattgefunden, leider aber bis zur Stunde ohne ein Resultat zu erzielen. Die Schlußstelle des bundesräthlichen Berichtes ist in einer Weise betont, daß man beinahe anzunehmen versucht ist, er habe die Angelegenheit vorerst als hoffnungslos aufgegeben, zwar mit der Bemerkung, eine günstigere Stimmung, einen günstigeren Anlaß abzuwarten, um ein

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des französischen Berichterstatters der nationalräthlichen Kommission, betreffend die provisorische Anwendung eines Conventionaltarifs gegenüber dem Zollverein und Italien. (Vom 13. Juli 1865.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1865
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	40
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	09.09.1865
Seite Page Pagina	469-471
Ref. No	10 004 876

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.